

# **Verwaltungskostensatzung der Stadt Niedenstein**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein hat in ihrer Sitzung am 21.11.2013 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

## **§ 1**

### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## **§ 2**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt Niedenstein.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 7 Billigkeitsregelung**

- (1) Der Magistrat kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

- (2) Der Magistrat wird ermächtigt, im Rahmen der Vereinsförderung die Gebühren insbesondere der Ziffern 23 bis 26 zu ermäßigen bzw. zu erlassen, sofern es sich um Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund handelt.

### § 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr.   | Gegenstand  | EUR                                  |
|---|---|--------------------------------------|
|   | <b>Allgemeine Gebühren</b>  |                                      |
| 1   | Schriftliche Auskünfte<br>Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden  | 35 bis 600                           |
| 2   | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind; je Akte, Kartei, Buch usw.  | 11                                   |
| 2a  | Wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beabsichtigen muss  | nach Zeitaufwand<br>siehe Abs. 2     |
| 2b  | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung  | 10 zzgl.<br>Versandkosten            |
| 2c  | Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern; je Akte, Kartei, Buch usw.  | 4,50                                 |
| 3   | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung   | 10 zzgl.<br>Versandkosten            |
| § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden. |   |                                      |
| 4   | Beglaubigung von Unterschriften   | 7                                    |
| 5   | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde   | 3,50                                 |
| 6   | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich  | 7<br>0,70                            |
| 7   | Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4<br>je Seite DIN A 3<br>in Selbstherstellung je Seite DIN A 4<br>in Selbstherstellung je Seite DIN A 3<br>aufgrund besonderer Vereinbarung mit Vereinen, Unternehmen usw.<br>bis DIN A 4 in Selbstbedienung ab 100 Stck/ Jahr | -,50<br>1,00<br>-,25<br>-,50<br>-,15 |
| 7a  | Zuschlag zu Nr. 7, wenn Fotokopien aus weggelegten Akten gefertigt  | 4,50                                 |

|     |   |                  |
|-----|---|------------------|
|     | werden  |                  |
| 7b  | Zuschlag zu Nr. 7 für das Versenden von Fotokopien, je Sendung zzgl. Versandkosten  | 10               |
| 8   | Benutzung eines Personenkraftwagens, je km  | 0,50             |
|     | <b>Gebühren Widerspruchsverfahren</b>   |                  |
| 9   | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben,<br>5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages,<br>mindestens<br>höchstens   | 30<br>2750       |
| 10  | Wie Nr. 9, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist,<br>2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,<br>mindestens<br>höchstens                                       | 15<br>1375       |
| 11  | Wie Nr. 9, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,<br>mindestens<br>höchstens | 15<br>1375       |
|     | <b>Gebühren der Finanzverwaltung</b>  |                  |
| 12  | Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke (§ 10 Abs. 5 Hundesteuersatzung)  | 5                |
| 13  | schriftliche steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung   | 10               |
|     | <b>Gebühren der Bauverwaltung</b>   |                  |
| 14  | Schriftliche Auskünfte (Bescheinigungen) über Anlieger -und Erschließungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Baugrundstückes durch die Stadt oder einen von der Stadt beauftragten Treuhänder              | kostenfrei       |
| 14a | Schriftliche Auskünfte (Bescheinigungen) über Anlieger- und Erschließungsbeiträge in anderen Fällen   | 25               |
| 15  | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage   | 0 bis 100        |
| 16  | Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage  | nach Zeitaufwand |
| 17  | Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage  | 10 bis 500       |
| 18  | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)  | 10 bis 100       |

|   |  |                  |
|---|--|------------------|
| 19  | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstückskaufvertrag                                | 30               |
| 20  | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz                     | nach Zeitaufwand |
| 21  | Auskunft (Ausdruck) aus dem Liegenschaftskataster<br>je Seite in DIN A 4<br>je Seite in DIN A 3  | 1,50<br>2        |
| 22  | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 | 50               |
| <b>Gebühren Straßenverkehrszeichen / Mülltonnen</b> |  |                  |
| 23  | Bereitstellung Absperrschranke einschließlich Standfuß/Halterung für max. vier Tage  | 40               |
| 24  | Beleuchtung Absperrschranke pro Tag  | 3                |
| 25  | Bereitstellung aller anderen Straßenverkehrszeichen einschließlich Standfuß/Halterung für max. vier Tage   | 20               |
| 26  | Anlieferung und Abholung von Straßenverkehrszeichen/Mülltonnen innerhalb des Stadtgebietes je Fahrt  | 15               |

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes  
und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 20,00 €

für Beamte des gehobenen Dienstes  
und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 15,00 €

für alle übrigen Beschäftigten,  
je Viertelstunde 12,25 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 25,00 € erhoben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Niedenstein vom 28.09.2004 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedenstein, den 21.11.2013

Magistrat der Stadt Niedenstein

[Siegel]

gez. Werner Lange  
Bürgermeister